

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 17 (1901)

Heft: 8

Rubrik: Schweiz. Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die Schweiz.
Meisterchaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Zünfte und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Verausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von Walter Fenn-Holdinghausen.

XVII.
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Arg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 25. Mai 1901.

Wochenspruch: Kunst und Gewerbe,
Des Volkes Stärke!

Schweiz. Gewerbeverein.

Bericht
des leitenden Ausschusses
an die
Jahresversammlung
des Schweiz. Gewerbevereins
in Basel, 9. Juni 1901
zu Traktandum 6:

„Hypothekarische Sicherstellung der Forderungen der Bauhandwerker.“

1. Allgemeiner Teil, Referent: Herr Boos-Zegher.
2. Rechtlicher Teil, Referent: Hr. Oberrichter Helmüller.

Vorgängig einer gründlicheren Berichterstattung durch die Herren Referenten, unterbreiten wir Ihnen hiemit auszugsweise nachstehenden Bericht über das Ergebnis unserer diesbezüglichen Erhebungen und Vorarbeiten.

Der Handwerker- und Gewerbebestand wird durch die Verhältnisse mehr als andere Stände zum Erwerb eigener Geschäftslokalitäten auf Kredit gezwungen. Er hat schon aus diesem Grunde ein vermehrtes Interesse an einer erweiterten Regelung des Hypothekarwesens im Sinne größerer Stabilität und Rechtssicherheit. Der Bauhandwerker wird aber auch als Kreditgeber durch die bezügliche allgemeine schweizerische Rechtseinheit be-

rührt, weil er oft in verschiedenen Kantonen an Bauten thätig sein muß und daher jetzt mit je ganz verschiedenen, ihm oft unbekannten Rechtsverhältnissen zu thun hat.

Ganz besonders ist aber das gesamte Baugewerbe in anderer Hinsicht in der Frage interessiert: Durch die Bauten und Lieferungen, welche Kraft Gesetzes ohne weiteres in das Eigentum des Bestellers übergehen, gewinnt das jeweilige, dem Besteller gehörende Grundstück an Wert, mithin auch an Belehnungsfähigkeit. Nicht selten wird ein solches Objekt schon während des Baues und bevor der Bauhandwerker eine Rechnung für seine Lieferungen oder Vorarbeiten einreichen kann, wiederholt mit Hypotheken belastet. Der Besteller, der diese Beträge bezieht, hatte bisher in den meisten Kantonen keine Verpflichtung, aus dem erhobenen Geld vorerst die Bauhandwerker zu bezahlen, welche durch ihre Arbeit oder Lieferungen die Belehnungsfähigkeit des Objektes geschaffen hatten.

Nicht alle diese Besteller und Auftraggeber erweisen sich in der Folge als zahlungsfähig oder zahlungswillig. Tritt aus irgend einem Grunde eine zwangsweise Bewertung ein, und es ergibt ein solches Objekt einen die hypothekarischen Belastungen übersteigenden Mehrerlös, so kommt der Bauhandwerker in Ermangelung kantonaler Bestimmungen betreffend privilegierte Forderungen aus Werkvertrag mit seinen Forderungen in die V. — also letzte Klasse aller Gläubiger. Er hat daher weder einen Anspruch auf die von ihm möglich ge-

machten Hypothekarbezüge, von denen er keine Kenntnis hat und die er nicht verhindern kann, noch hat er ungeachtet seiner natürlichen Ansprüche ein Vorrecht auf die von ihm geschaffenen Werte gegenüber andern Gläubigern, dagegen nicht selten großen Verlust, was als eine Ungerechtigkeit empfunden werden muß.

Glaubt der Handwerker für sich oder mit anderen durch Uebernahme der ganzen Liegenschaft an Zahlungsstatt sich schadlos zu halten, so entsteht Miteigentum mit andern Gläubigern und hieraus fortfließend Anlaß zu Streitigkeiten oder es fehlt dem Handwerker an dem nötigen Kapital, um das Erworbene so lange, event. auch mit Schaden zu behalten, bis er es wieder vorteilhaft absetzen kann.

Die Möglichkeit, sich auf Gefahr der Handwerker Geld oder Pfand verschaffen zu können, führt gewinnlüchtige Gründer, deren Agenten und Kapitalisten zu übertriebenen, schwindelhaften Spekulationsbauten, zu Ueberproduktion, zum Kauf und Verkauf ohne reelles Bedürfnis, nur um der Differenz willen. Die Rückwirkung davon trägt wesentlich zu Unsicherheiten bei, die sich bald im Steigen, bald im Sinken der Preise der Objekte, des Mietzinses, des Geldzinses u. zeigt, sie führt bald zu hohen Gewinnen, bald zu ebenfolchem Verlust, sie gefährdet mithin nicht nur den Bauhandwerker, sondern die allgemeine wirtschaftliche Lage. Auch dem Betrug ist Thür und Thor geöffnet, ohne daß das Gesetz eine Handhabe zur Verhütung des Schadens oder zur Bestrafung des Schuldigen bietet. Es werden z. B. von Kapitalisten sog. Strohmannen gesucht, welche auf ihren Namen den Bauplatz im Grundbuch einschreiben lassen und die Bauverträge mit unerfahrenen Bauhandwerkern abschließen; sobald aber Zahlung geleistet werden soll, verschwinden die Strohmannen oder geraten in Konkurs. Der eigentliche Besitzer von Grund und Boden zieht als Hypothekargläubiger den teilweise oder ganz vollendeten Bau zu mitunter unglaublich reduzierten Preisen an sich, der Handwerker, dessen Forderung nur gegenüber dem Strohmann geltend gemacht werden kann, geht dabei leer aus.

Bauhandwerker sind in den letzten Jahren durch diesen rechtlosen Zustand ohne eigenes Verschulden in großer Zahl falliert oder doch schwer betroffen worden. Abgesehen von Verlusten vorgenannter Art mußten sie als Gegenwert für ihre Lieferungen an Bauten sich auch mit Entgegennahme von Hypotheken letzten Ranges, Aktien und dergl. auf dieselben begnügen. Durch die eingetretenen Schwankungen sind aber solche Titel in unvorsehener Weise ganz oder teilweise wertlos geworden. Der hiedurch entstandene Schaden hat natürlich nicht nur die Kreise der Handwerker betroffen, sondern allgemein schädigend gewirkt.

Diesen Uebelständen kann erfahrungsgemäß nur durch das Mittel der Gesetzgebung begegnet werden. Der Handwerker- und Gewerbebestand sollte sich daher über folgende Fragen grundsätzlich aussprechen, damit bei der definitiven Ausarbeitung des Gesetzes der Standpunkt der Gewerbe genügend gekennzeichnet sei.

1. Ist vom Standpunkte des Bauhandwerkers aus ein gesetzliches Pfandrecht am Werte wünschbar?
2. Soll die Forderung der Bauhandwerker an den Besteller (Bauherrn) und der Griff auf das Pfand gegen den zeitweiligen Pfandbesitzer einander ausschließen?
3. Welchen Personen und für welche Leistungen soll dieses Pfandrecht gegeben werden? Nur den Bauhandwerkern und Unternehmern, wie der Entwurf vorsieht, oder auch den Lieferanten von Baumaterialien?
4. a) Hat sich dieses Pfandrecht blos auf die Bauparzelle samt Wert zu beziehen oder sich auf das ganze Grundstück zu erstrecken? Eventuell, ist in dieser Beziehung ein Unterschied zu machen zwischen Häusern und andern Werken?
b) Erstreckt es sich bei Umbauten auf das ganze Wert?
5. Soll das gesetzliche Pfandrecht zwingender Natur sein oder der freien Verfügung der Parteien überlassen werden? — Welche Schutzmaßregeln sind nötig gegen Umgehungen des Gesetzes?
6. Sollen die Bauhandwerker unter sich gleichberechtigt sein oder nicht, eventuell auch bei Umbauten?
7. In welcher Weise ist das Pfandrecht auszuüben, und zwar:
a) Ist das Pfandrecht in die Grundbücher einzutragen? — In welcher Form?
b) Soll die Unterlassung der Eintragung innert drei Monaten, wie im Entwurf vorgesehen, Verwirkung des Pfandrechtes nach sich ziehen?
c) Ist ein amtliches Schätzungsverfahren notwendig für die Bestimmung des Wertes des Objektes zur Zeit der Belastung mit Pfandrechten (siehe Artikel 824, 2, 825 des Entwurfes)



zu einem Schweizer. Zivilrecht, Kreis Schreiben Nr. 185) insbesondere auch für die Bestimmung der Höhe der Pfandforderungen der Handwerker, resp. Schätzung der gelieferten Materialien?

- 1) Wer hat diese Schätzung vorzunehmen?
8. Welche Hypotheken sind gegenüber dem gesetzlichen Pfandrecht der Bauhandwerker zulässig?
9. Ist die Klage gegen die Pfandgläubiger wegen Ueberlastung auf Gefahr der Handwerker wünschbar?

Wir ersuchen die Sektionen, die Frage gründlich zu prüfen, allenfalls ihren Delegierten die nötigen Instruktionen bezüglich der oben aufgestellten Fragen erteilen und ihnen diesen Bericht zustellen zu wollen.

Mit freundeidgenössischem Gruß!

Für den leitenden Ausschuss:

Der Präsident:
J. Scheidegger.

Der Sekretär:
Ed. Boos-Fegher.

Verbandswesen.

Gewerbeverein Schaffhausen. (J.-Korr.) Mittwochs fand die Generalversammlung des Gewerbevereins Schaffhausen statt. Die Jahresrechnung zeigt an Einnahmen Fr. 11,258. 27, an Ausgaben Fr. 11,094. 35. Das Vermögen beträgt Fr. 3063. 32, der Vergabungsfonds Fr. 535. — und der Ausstellungsfonds Fr. 11,900. —. Der Staatsbeitrag pro 1900 betrug, inklusive Fr. 2100. — als Subvention für Gewerbetreibende zum Besuche der Pariser Weltausstellung, total Fr. 5600. —. Die Versammlung revidierte 2 Statutenparagraphen und beauftragte den Vorstand, eine Totalrevision der Statuten vorzubereiten. Die bisherigen Vorstandsmitglieder sind einstimmig bestätigt worden. In geheimer Abstimmung wurden folgende Herren als Delegierte gewählt: Wischer, Präsident; Wagen, Vizepräsident; R. Müller, Ingenieur; Weber-Pfeiffer; Spleiß, Dek.-Maler, und Prof. Fezler. Als Ersatzmänner, die der Delegiertenversammlung ebenfalls beizuwohnen werden, wurden bestellt die Herren M. Müller, H. Uehlinger, W. Amster, J. Klingenberg und J. Waldbogel. Der Vorstand erhielt den Auftrag, eventuell weitere Vereinsmitglieder zum Studium der Basler Gewerbeausstellung abzuordnen. Nach reger Diskussion wurde einstimmig beschlossen, das Projekt des Centralvorstandes betr. Herausgabe eines Vereinsorgans entschieden zu bekämpfen, dagegen ebenso entschieden für ein gesetzliches Pfandrecht für die Forderungen der Bauhandwerker zu befürworten.

Kantonal-bernerische Kunstgewerbe Genossenschaft. Die in der Versammlung vom 28. April bestellte 17gliedrige Kommission hat am 12. Mai den Statutenentwurf durchberaten und die weiteren Schritte für die Bildung der Genossenschaft vorbereitet. Es wird nun ungesäumt die Einladung zum Beitritt in die Genossenschaft, resp. zur Zeichnung von Anteilscheinen erlassen. Ebenso werden die interessierten Kreise, welche Produkte der verschiedenen Branchen des bernischen Kunstgewerbes auszustellen wünschen, Gelegenheit erhalten, ihre Beteiligung anmelden zu können. Aus dem regen Interesse, das sich bisher für die Sache kundgegeben hat, darf man schließen, daß die Genossenschaft im Laufe des Sommers definitiv konstituiert werden kann.

Verschiedenes.

Basler kantonale Gewerbeausstellung. (Korr.) Die Basler kantonale Gewerbeausstellung, deren offizielle Eröffnung Mittwoch den 15. Mai stattfand, darf sich mit Stolz neben die Ausstellungen anderer Kantone der Schweiz anreihen. Eine herrliche Anlage auf ausgedehntem Terrain, wirkt sie auf den Besucher in imposanter Weise. Einfach und doch edel in ihrer Gesamt-

ausführung, praktisch durchgedacht in ihrer Anordnung der einzelnen Gewerbebezüge, zeugt sie von großer technischer und architektonischer Fachkenntnis. Die Basler werden Ehre einlegen mit ihrer Ausstellung, welche den Besuchern derselben in wunderschöner Arrangement die Produkte der Basler Bevölkerung vor Augen führt und daß wollen auch wir Ostschweizer uns freuen und beglückwünschen unsere lieben Miteidgenossen an den Ufern des schönen Rheinstromes, die mit seltener Opferfreudigkeit ein so schönes Werk geschaffen haben.

Das Bankett anlässlich der Eröffnung war ein äußerst bewegtes und erhebendes, an dem sich die Behörden beider Kantone (Baselstadt und Baselland) beteiligten. Der Reden floßen viele und schöne Worte bekam man zu hören. Insbesondere fand die Rede des Hrn. Rat. Rat Oberst Röschlin großen Beifall. Es lag viel Wärme und „echt vaterländischer Schmelz“ darin, kein Wunder, daß der Applaus ein nachhaltiger war. Auch die H. Regierungsräte Dr. David und Phillippi, dann die eingeladenen Herren der Nachbarstaaten: Bürgermeister Grether aus Lörrach und Direktor Weissenberger aus Straßburg hielten Reden echt freundschaftlicher Gesinnung. Ferner hatten gesprochen als erster während des Banketts der Vizepräsident des Basler Gewerbevereins, Herr Emanuel Göttisheim, und der Sekretär des Schweizer Gewerbevereins. Vor dem Bankett in der Ausstellungshalle hatten zudem Herr Regierungsrat Keeser und Herr Althoff treffliche Reden gesprochen. Ersterer übergab namens des Baukomites die Anlage und letzterer übernahm sie. Die Reden sind ja schon in der politischen Presse in Extenso gekommen, sodaß wir von deren Wiederholung absehen.

Sehr nett präsentieren sich die einzelnen Bauten. Absolut nichts schwerfälliges, ragen sie stolz, lustig und elegant mit zahllosen bunten, die Farben beider Basel tragenden Wimpeln in die blauen Lüfte. Die Hauptzahl der Gebäude ist mit Dachpappe zugebedeckt von der bekannten Firma Baumberger & Koch in Basel und nur die Eingangsbauten der Ausstellung, die verschiedenen Bureaugebäude sind mit schönen diversen Modellen glasierter und unglasierter Ziegel eingedeckt. Ueberall abwechselnd in Bildern, aber recht geschmackvoll, zeigt die Firma Passavant-Felin & Co. in Basel, Thonwaarenfabrik in Allschwil, ihr Können in dieser Branche. Die gleiche Firma hat im Innern der Ausstellung noch einen Pavillon erstellt, ein „kleines Bienenhaus“, das ebenfalls in vielen Mustern, glasierten und unglasierten, die Manigfaltigkeit ihrer Fabrikation illustriert. Daneben steht eine Fassade der Verblendsteinfabrik Lausen, recht nette Ware, und unmittelbar dabei ein Pavillon der Firma Knöpfli & Cie. in Basel, welcher ihre Patentsteine zur Schau bringt. Ueberhaupt ist die Baumaterialienbranche sehr hübsch vertreten. Da ist Strübin in Birsfelden mit einem kleinen reizenden Häuschen, Burkhardt, Cementier, mit einem volumenanten einstöckigen, feuer-sicheren und rostfesterem Bau in armiertem Beton, die Röhrenfabrik zum Schänzli mit einer hübsch zusammengestellten Cementröhren-Kollektion vertreten; ferner hat die Firma Eschudis Erben in Lausen eine hübsche Ausstellung ihrer feuerfesten Produkte veranstaltet, die Basler Baugesellschaft vorm. R. Zinder hat sehr schön ausgestellt, besonders in armiertem Beton. Die Firma Silbereisen in Basel ist noch im Erstellen einer hübschen Fassade von Kunststeinen begriffen zc. zc. Kurz, die Herren Bautechniker der Ost- und Westschweiz werden in ihrem Fache in Basel Gelegenheit bekommen, recht viel zu sehen, und den Eindruck erhalten, daß wir auch in der Schweiz vieles fabrizieren, was bis anhin viele ungerechterweise aus dem Auslande beziehen. Die Außenseiten der Ausstellung werden mit Platten aller